

## Artikel 51

# Reinigungsbetriebe

Auf Reinigungsbetriebe und das von ihnen beschäftigte Reinigungspersonal sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1 anwendbar, sofern der Einsatz:

- a. in der Nacht oder am Sonntag für den Betriebsablauf des Einsatzbetriebes notwendig ist; und
- b. in einem Betrieb stattfindet:
  1. der dieser Verordnung unterstellt ist,
  2. der im Besitz einer Bewilligung für ein Arbeitszeitsystem ist, bei dem während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche gearbeitet wird, oder
  3. für den aufgrund eines Gesetzes Nacht- oder Sonntagsarbeit vorgesehen ist.

## Geltungsbereich

### Reinigungsarbeiten

Reinigungsbetriebe sind Betriebe, die jegliche Art von Reinigungsarbeiten durchführen. Dazu gehören alle Arbeiten dieser Art in Gebäuden, auf Strassen und Plätzen, in öffentlichen oder privaten Anlagen usw. Neben klassischen Reinigungsarbeiten, wie dem Wischen von Böden oder Reinigung von Mobiliar, fallen auch Tätigkeiten, wie beispielsweise das Entfernen von Laub oder Abfall auf Vorplätzen, Fuss- und Fahrwegen in den Geltungsbereich dieses Artikels.

Reinigungsarbeit im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiten, welche die Sauberkeit zum Ziel haben. Nicht erfasst werden hingegen Instandhaltungsarbeiten (siehe Art. 51a ArGV 2).

### Einsatzbetriebe (Buchstaben a und b)

Die Arbeitnehmenden werden in einem Betrieb eingesetzt, in welchem gemäss den Buchstaben a und b regelmässig Nacht- und Sonntagsarbeit geleistet wird.

Nacht- und am Sonntagsarbeit muss für den Betriebsablauf des Einsatzbetriebes, in dem die Reinigung durchgeführt wird, notwendig sein. Die Arbeiten sind zulässig, sofern sie am Tag oder abends während den Werktagen weder mit planerischen

Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können. Könnten die betreffenden Reinigungsarbeiten ebenso gut in Tagesarbeit an Werktagen erledigt werden, so ist Art. 51 ArGV 2 nicht anwendbar. Die Reinigungsbetriebe müssen auf Verlangen der zuständigen Behörden eine schriftliche und dokumentierte Begründung des Auftraggebers für die Notwendigkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit vorlegen.

### Ziffer 1

In Betrieben, die gemäss Art. 15 - 52 ArGV 2 dieser Verordnung unterstellt sind, kann grundsätzlich gemäss Art. 4 ArGV 2 bewilligungsfrei Nacht- oder Sonntagsarbeit geleistet werden. Reinigungsbetriebe dürfen darin auch bewilligungsfrei in der Nacht oder am Sonntag Reinigungsarbeiten durchführen, sofern und insoweit diese für den Betriebsablauf notwendig sind.

### Ziffer 2

Ist ein Betrieb nach Art. 4 ArGV 2 nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit berechtigt, besitzt er jedoch eine entsprechende behördliche Bewilligung (gemäss Art. 17 und 19 oder Art. 24 des Gesetzes), dürfen Reinigungsbetriebe in diesen bewilligungsfreit in der Nacht oder am Sonntag Reinigungsarbeiten durchführen, sofern dies für den Be-

triebsablauf des Einsatzbetriebes notwendig ist. Dabei kann es sich bei den Einsatzbetrieben um eine Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb oder eine Bewilligung für Nacht-, Sonntags- sowie Feiertagsarbeit (Arbeitszeitsystem bei dem während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche gearbeitet wird) handeln.

### **Ziffer 3**

Es gibt weitere Gesetze, welche die Arbeit in der Nacht und am Sonntag für bestimmte Betriebe vorsehen. So erlaubt beispielsweise das Arbeitszeitgesetz (AZG, SR 822.21) Nacht- und Sonntagsarbeit in konzessionierten Betrieben des öffentlichen Verkehrs. Diesbezüglich kann zum Beispiel ein Eisenbahnunternehmen darauf angewiesen sein, dass die Eisenbahnwägen in den frühen Morgenstunden gereinigt werden, da diese durchgehend im Einsatz sind.

## **Anwendbare Sonderbestimmungen**

### **Artikel 4**

Das Personal von Reinigungsbetrieben kann in der Nacht und am Sonntag in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung beschäftigt werden. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Wegleitung zu Art. 4 ArGV 2).

### **Artikel 12 Absatz 1**

Den Arbeitnehmenden sind im Kalenderjahr mindestens 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden. Im Kalenderquartal ist jedoch mindestens ein freier Sonntag zu gewähren.